

## Preisblatt 2026 (Stand 28. April 2025)

# Netznutzung für Verteilnetzbetreiber und Endkunden mit Anschluss an das Verteilnetz der Valgrid (Zone ex-Valgrid)

### 1. Allgemeines

Valgrid legt die Preise für die Netznutzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben fest. Sie ist berechtigt, die Preise jederzeit anzupassen, insbesondere bei Änderung der rechtlichen Vorschriften oder bei behördlichen Massnahmen. Valgrid informiert den Netznutzer schriftlich drei Monate vor Inkrafttreten über die vorgesehene Änderung der Preise.

Mit der Absorption der B-Valgrid SA in die Valgrid AG und dem Kauf der 65-kV-Anlagen im Zentralwallis wurde im Jahr 2022 die kantonale 65-kV Netzbetreiberin geschaffen. In diesem Zusammenhang wird Valgrid gestützt auf Art. 14 Abs. 4 StromVG für die Dauer von 5 Jahren, d.h. bis Ende 2026 weiterhin unterschiedliche Tarife für die damalige Zone Valgrid sowie die damalige Zone B-Valgrid kalkulieren und ausweisen. Für die entsprechenden Tarife im Zentralwallis wird bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin OIKEN SA zuständig sein.

Die untenstehenden Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 2. Tarife für nachgelagerte Verteilnetzbetreiber der damaligen Zone der Valgrid AG

Die folgenden Tarife gelten ab dem 1. Januar 2026 für Verteilnetzbetreiber, welche an das Verteilnetz der Valgrid angeschlossen sind:

<b>Netznutzung Netzebenen 1-3</b>	
Arbeitspreis (Basis Bruttoenergie)	0.77 Rp./kWh
Leistungspreis (Basis Nettoleistung)	126 CHF/kW/a

<b>Netznutzung Netzebenen 1-4</b>	
Arbeitspreis (Basis Bruttoenergie)	0.75 Rp./kWh
Leistungspreis (Basis Nettoleistung)	170.88 CHF/kW/a

Diese Tarife beinhalten sämtliche Kosten für die Netznutzung der Netzebenen 1-3, respektive 1-4, sowie die von Swissgrid individuell verrechneten Kosten für Wirkverluste. Die Verrechnung erfolgt monatlich nach effektiven Werten (Monatsspitze x Leistungspreis/12, Bruttoenergie x Arbeitspreis).

Mit der Einführung der neuen regulatorischen Bestimmungen auf den 01.01.2026 wurde auch entschieden, dass die Kosten für die Messung über einen separaten Tarif in Rechnung gestellt werden müssen. Die Messtarife müssen bis zum 31. August 2025 veröffentlicht werden.

Die allgemeinen Systemdienstleistungen, die Beiträge für die Einspeisevergütung für erneuerbare Energien und für den Gewässerschutz (Art. 35 EnG), die eidg. Stromreserve (Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023) sowie den Tarifizuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz werden von Swissgrid direkt an die Verteilnetzbetreiber mit Endverbrauchern verrechnet.

Die gemessene Blindenergie ist bei Einhaltung eines  $\cos(\varphi) \geq 0.9$  im Netznutzungstarif enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie kann mit dem von Swissgrid angewandten Tarif für 2026 (1.81 Rp./kvarh, exkl. MwSt.) verursachergerecht verrechnet werden.

### 3. Tarife für Endkunden ab Netzebene 3 der damaligen Zone der Valgrid AG

Die folgenden Tarife in Abhängigkeit der Jahresnutzungsdauer gelten ab dem 1. Januar 2026 für Endkunden, welche an das Verteilnetz der Valgrid angeschlossen sind:

<b>Kundengruppe 1: Jahresnutzungsstunden &lt; 7'100 Stunden</b>	
Arbeitspreis (Basis Nettoenergie)	0.40 Rp./kWh
Leistungspreis (Basis Nettoleistung)	151.68 CHF/kW/a
<b>Kundengruppe 2: Jahresnutzungsstunden &gt; 7'100 Stunden</b>	
Arbeitspreis (Basis Nettoenergie)	0.33 Rp./kWh
Leistungspreis (Basis Nettoleistung)	156.60 CHF/kW/a

Die Jahresnutzungsdauer wird auf Grund des Mittelwerts der monatlichen maximalen Nettoleistung ab Netzebene 3 und der jährlichen Nettoenergiemenge im Betrachtungszeitraum berechnet.

Diese Tarife beinhalten sämtliche Kosten für die Netznutzung der Netzebenen 1-3 sowie die von Swissgrid individuell verrechneten Kosten für Wirkverluste. Die Verrechnung erfolgt monatlich nach effektiven Werten (Monatsspitze x Leistungspreis/12, Nettoenergie x Arbeitspreis).

Mit der Einführung der neuen regulatorischen Bestimmungen auf den 01.01.2026 wurde auch entschieden, dass die Kosten für die Messung über einen separaten Tarif in Rechnung gestellt werden müssen. Die Messtarife müssen bis zum 31. August 2025 veröffentlicht werden.



Die allgemeinen Systemdienstleistungen, die Beiträge für die Einspeisevergütung für erneuerbare Energien und für den Gewässerschutz (Art. 35 EnG), die eidg. Stromreserve (Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023) sowie den Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz werden im Auftrag des Gesetzgebers zusätzlich zur Netznutzung durch die Valgrid verrechnet.

Die gemessene Blindenergie ist bei Einhaltung eines  $\cos(\varphi) \geq 0.9$  im Netznutzungstarif enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie kann mit dem von Swissgrid angewandten Tarif für 2026 (1.81 Rp./kvarh, exkl. MwSt.) verursachergerecht verrechnet werden.